

Zweckverband  
Verkehrsverbund Mittelsachsen  
Der Verbandsvorsitzende

## **Beschlussvorlage ZVMS-14/23**

für die 100. Sitzung der Verbandsversammlung am 9. Juni 2023

- öffentlich -

Gegenstand: **Chemnitzer Modell, Stufe 4 – Bau- und Finanzierungsvertrag**

Begründung: siehe Anlage 1

- Beschlussvorschlag:
1. Die Verbandsversammlung beschließt,
    - a. den Abschluss des „Bau- und Finanzierungsvertrages für die Infrastrukturmaßnahme Chemnitzer Modell, Stufe 4 – Ausbau Chemnitz – Limbach-Oberfrohna“ sowie
    - b. dem Verbandsvorsitzenden Vollmacht zu erteilen, vor Abschluss des Vertrages gemäß Anlage 2 den Text gegenüber der beschlossenen Fassung abzuändern, soweit dies zu keiner Verschiebung von Chancen und Risiken zu Lasten des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) führt.
  2. Die Verbandsversammlung ermächtigt den Verbandsvorsitzenden, in der Gesellschafterversammlung der Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH (VMS GmbH) dem Abschluss des „Bau- und Finanzierungsvertrages für die Infrastrukturmaßnahme Chemnitzer Modell, Stufe 4 – Ausbau Chemnitz – Limbach-Oberfrohna“ zuzustimmen.



Sven Schulze

Anlagen

## 1. Ausgangslage

Zur Realisierung des Vorhabens „Chemnitzer Modell, Stufe 4 – Ausbau Chemnitz – Limbach-Oberfrohna“ (im Folgenden „Vorhaben CM4“) ist u. a. zur Regelung der Finanzierung, der Abrechnung und der Eigentumsfragen zwischen den am Vorhaben Beteiligten (Stadt Chemnitz, Chemnitzer Verkehrs-AG [CVAG], ZVMS und VMS GmbH) ein Bau- und Finanzierungsvertrag zu schließen.

Am 3. Juni 2022 ist in der Verbandsversammlung des ZVMS über einen Entwurf (Stand: 24. März 2022, ergänzt am 5. Mai 2022) für einen solchen Bau- und Finanzierungsvertrag beraten worden. Im Ergebnis hat die Verbandsversammlung den Abschluss dieses Vertrages im Entwurfsstand 24. März 2022, ergänzt am 5. Mai 2022 beschlossen (vgl. ZVMS-06/22).

Im Anschluss an die vorgenannte Sitzung der Verbandsversammlung des ZVMS haben zwischen den Beteiligten weitere Abstimmungen zum Vertragsentwurf zu kaufmännischen und steuerlichen Fragen – zuletzt im September 2022 – sowie bilaterale Abstimmungen zwischen Stadt Chemnitz und CVAG stattgefunden. Infolge dessen liegt inzwischen ein aktualisierter Vertragsentwurf des Bau- und Finanzierungsvertrages vor (vgl. Anlage 2). Aufgrund dessen ist eine erneute Beschlussfassung erforderlich.

## 2. aktuelle Erkenntnisse und Entwicklungen

Im Rahmen der zuletzt geführten Abstimmungen haben sich teilweise wesentliche Änderungen im Vergleich zu der Entwurfsfassung (Stand: 24. März 2022, ergänzt am 5. Mai 2022) ergeben, die nach Durchführung diverser Vertragsverhandlungen unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen der Vertragsparteien akzeptiert werden können. Im Einzelnen handelt es sich insbesondere um folgende wesentliche Änderungen:

- Übernahme des Eigenanteils der zuwendungsfähigen Ausgaben für Maßnahmen CM4-Strab sowie anteilig für die Maßnahmen CM4-Q<sub>ZVMS</sub> durch die CVAG und den ZVMS jeweils zu 50 % (anstatt der bisherigen Aufteilung des Eigenanteils auf ZVMS zu 50 % und CVAG und Stadt Chemnitz jeweils zu 25 %), vgl. § 6 Absatz 1 des Vertragsentwurfs:

### § 6 Absatz 1

bisherige Regelung

(Entwurfsstand: 24. März 2022,  
ergänzt am 5. Mai 2022):

Den Eigenanteil der zuwendungsfähigen Ausgaben für die in § 3 Absatz (1)a.) dieses Vertrages genannten Maßnahmen (**CM4-Strab**) sowie anteilig für die Maßnahmen gemäß § 3 Absatz (1)c.) dieses Vertrages (**CM4-Q<sub>ZVMS</sub>**) tragen der ZVMS zu 50 %, und die CVAG sowie die Stadt Chemnitz jeweils zu 25 %.

### § 6 Absatz 1

neue Regelung

(Entwurfsstand gemäß Anlage 2):

Der Eigenanteil der zuwendungsfähigen Ausgaben für die in § 3 Absatz (1)a.) dieses Vertrages genannten Maßnahmen (**CM4-Strab**) sowie anteilig für die Maßnahmen gemäß § 3 Absatz (1)c.) dieses Vertrages (**CM4-Q<sub>ZVMS</sub>**) tragen der ZVMS zu 50 % und die CVAG zu 50 %.

Dieser vorgenannte Verteilungsschlüssel ist dann auch in dem Fall anzuwenden, dass die Bewilligungsbehörde im Rahmen des GVFG-Projektes CM4-Strab Ausgaben als nicht zuwendungsfähig einschätzt.

In diesem Zusammenhang sind diverse (redaktionelle) Anpassungen im Vertragstext vorgenommen worden, so etwa im Hinblick auf die Regelungen zur Abrechnung und zum Eigentum für die Maßnahmen CM4-Strab, CM4-Q<sub>ZVMS</sub> und CM4-Q<sub>CVAG</sub> (vgl. insbesondere § 8 Absatz 4, Absatz 7 und Absatz 8 des Vertragsentwurfs).

- Aufnahme einer ergänzenden Regelung zur regelmäßigen verbindlichen Fortschreibung der Anlage 1 zum Bau- und Finanzierungsvertrag (betrifft tabellarische Leistungsbeschreibung und Kostenaufstellung mit Kostenzuordnung) ohne entsprechende Gremiendurchläufe bzw. Vertragsnachträge, vgl. § 3 Absatz 2 des Vertragsentwurfs:

**§ 3 Absatz 2**

bisherige Regelung  
(Entwurfsstand: 24. März 2022,  
ergänzt am 5. Mai 2022):

Die gesamte Infrastrukturmaßnahme ist in **Anlage 1** (tabellarische Leistungsbeschreibung und Kostenaufstellung) und in **Anlage 10** (Kostenteilungspläne) inhaltlich untersetzt sowie in **Anlage 2** entsprechend schematisch dargestellt. Die Vertragspartner sind sich einig, dass die sich bislang nur auf den PFA 1 beziehende **Anlage 1** und **Anlage 10** (Kostenteilungspläne) gemäß Projektfortschritt fortgeschrieben werden.

**§ 3 Absatz 2**

neue Regelung  
(Entwurfsstand gemäß Anlage 2):

Die gesamte Infrastrukturmaßnahme ist in **Anlage 1** (tabellarische Leistungsbeschreibung und Kostenaufstellung) und in **Anlage 10** (Kostenteilungspläne) inhaltlich untersetzt sowie in **Anlage 2** entsprechend schematisch dargestellt. Die Vertragspartner sind sich einig, dass die sich bislang nur auf den PFA 1 beziehende **Anlage 1** und **Anlage 10** (Kostenteilungspläne) gemäß Projektfortschritt fortgeschrieben werden. **Zur Fortschreibung der Anlage 1 sind sich die Vertragspartner einig, dass diese Fortschreibung regelmäßig anhand des jeweiligen Projektfortschrittes im gemeinsamen Einvernehmen der Vertragspartner erfolgt und dann für alle Vertragspartner verbindlich ist, da diese Anlage 1 in der jeweils fortgeschriebenen Fassung die Grundlage für die jeweiligen Haushaltsplanungen bildet. Dabei wird das Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern hergestellt. Die Fortschreibungen der Anlage 1 erfolgen jeweils in schriftlicher Form, sind jeweils in einer Fortschreibung der Anlage 1 zu dokumentieren und von den Vertragspartnern entsprechend zu bestätigen.**

- Anpassung der Regelung Ermittlung des Gemeinkostenzuschlags, vgl. § 6 Absatz 10 a.) des Vertragsentwurfs:

**§ 6 Absatz 10 a.)**

bisherige Regelung  
(Entwurfsstand: 24. März 2022,  
ergänzt am 5. Mai 2022):

Der Gemeinkostenzuschlag wird nach der Kostenaufschlagmethode (CPM/Cost Plus Method) ermittelt und orientiert sich an den tatsächlichen Personal-, Raum-, IT-Kosten sowie weiteren sonstigen Kosten der VMS GmbH für die im Rahmen der Infrastrukturmaßnahme Chemnitzer Modell Stufe 4 zum Einsatz kommenden Mitarbeitenden der VMS GmbH. Der Gemeinkostenzuschlag wird pauschalisiert ermittelt, indem die anteiligen durchschnittlichen Kosten der VMS GmbH pro Vollzeitäquivalente herangezogen werden. Die Vertragspartner gehen dabei davon aus, dass über die Projektlaufzeit durchschnittlich mindestens zehn Mitarbeitende vollumfänglich mit den entsprechenden Aufgaben beschäftigt sind. Diese pauschalierten Kosten werden um einen Gewinnzuschlag von pauschal 2,8 % erhöht und ergeben den Gemeinkostenzuschlag.

**§ 6 Absatz 10 a.)**  
neue Regelung  
(Entwurfsstand gemäß Anlage 2):

Der Gemeinkostenzuschlag wird nach der Kostenaufschlagmethode (CPM/Cost Plus Method) ermittelt und orientiert sich an den tatsächlichen Personal-, Raum-, IT-Kosten sowie weiteren sonstigen Kosten der VMS GmbH für die im Rahmen der Infrastrukturmaßnahme Chemnitzer Modell Stufe 4 zum Einsatz kommenden Mitarbeitenden der VMS GmbH. Der Gemeinkostenzuschlag wird pauschalisiert und für alle Vertragspartner nachvollziehbar ermittelt, indem die anteiligen durchschnittlichen Kosten der VMS GmbH pro Vollzeitäquivalente herangezogen werden. ~~Die Vertragspartner gehen dabei davon aus, dass über die Projektlaufzeit durchschnittlich mindestens zehn Mitarbeitende vollumfänglich mit den entsprechenden Aufgaben beschäftigt sind.~~ Diese pauschalisierten Kosten werden um einen Gewinnzuschlag von pauschal 2,8 % erhöht und ergeben den Gemeinkostenzuschlag.

- Des Weiteren sind in Bezug auf die Abrechnung der CM4-ZM- und CM4-Q<sub>SVC</sub>-Maßnahmen klarstellende Regelungen in Bezug auf die auszustellenden Rechnungsbeträge ergänzt worden (gemäß Abstimmung zwischen den Vertragsparteien Anfang Mai 2023, vgl. § 7 Absatz 1 des Vertragsentwurfs:

**§ 7 Absatz 1**  
bisherige Regelung  
(Entwurfsstand: 24. März 2022,  
ergänzt am 5. Mai 2022):

Die VMS GmbH wird (...) im Einzelnen wie folgt:

- Die VMS GmbH ist berechtigt, der CVAG gegenüber pauschale Abschläge auf Grundlage der Zahlungspläne der Planungs- und Bau-Auftragnehmer bereits vor Fälligkeit der Zahlungen in Rechnung zu stellen. Die VMS GmbH und die CVAG werden sich über den Zeitpunkt der Abschläge abstimmen. Die VMS GmbH wird einmal jährlich eine Übersicht über die tatsächlichen Projektausgaben und die pauschalen Abschläge erstellen. Soweit sich hieraus eine Differenz ergibt, wird diese bei dem nächsten fälligen Abschlag entsprechend erhöhend oder vermindern berücksichtigt.
- Die VMS GmbH ist berechtigt, der Stadt Chemnitz gegenüber unmittelbar nach Kostenanfall Abschläge auf Grundlage von Leistungsnachweisen der Planungs- und Bau-Auftragnehmer in Rechnung zu stellen.

**§ 7 Absatz 1**  
neue Regelung  
(Entwurfsstand gemäß Anlage 2):

Die VMS GmbH wird (...) im Einzelnen wie folgt:

a.) Die VMS GmbH ist berechtigt, der CVAG (...).

Die von der VMS GmbH an die CVAG auszustellenden Rechnungsbeträge ergeben sich aus:

- dem pauschalen Abschlag gemäß § 7 Absatz (1) a.) dieses Vertrages,
- zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages gemäß § 6 Absatz (10.) b.) dieses Vertrages,
- zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

b.) Die VMS GmbH ist berechtigt, der Stadt Chemnitz (...).

Die von der VMS GmbH an die Stadt Chemnitz auszustellenden Rechnungsbeträge ergeben sich aus:

- dem pauschalen Abschlag gemäß § 7 Absatz (1) b.) dieses Vertrages,
- zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages gemäß § 6 Absatz (10) b.) dieses Vertrages,
- zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

- Ergänzung der Regelungen der auflösenden Bedingungen zugunsten aller Vertragsparteien, vgl. § 14 Absatz 3 ff. des Vertragsentwurfs:

**§ 14 Absatz 3 ff.**  
bisherige Regelung  
(Entwurfsstand: 24. März 2022,  
ergänzt am 5. Mai 2022):

(1.) Dieser Vertrag steht des Weiteren unter der auflösenden Bedingung, dass die zur Finanzierung des GVFG-Projektes **Strab-CM4** (vgl. § 3 Absatz (1) a.) dieses Vertrages) erforderlichen Eigenmittel im Haushalt des ZVMS sowie im Wirtschaftsplan der VMS GmbH nicht zur Verfügung stehen.

(2.) Dieser Vertrag steht des Weiteren unter der auflösenden Bedingung, dass die zur Finanzierung des GVFG-Projektes **Strab-CM4** (vgl. § 3 Absatz (1) a.) dieses Vertrages) erforderlichen Eigenmittel im Wirtschaftsplan der CVAG nicht zur Verfügung stehen.

**§ 14 Absatz 3 ff.**  
neue Regelung  
(Entwurfsstand gemäß Anlage 2):

(3.) Dieser Vertrag steht des Weiteren unter der auflösenden Bedingung, dass die zur Finanzierung des GVFG-Projektes **Strab-CM4** und **CM4-Q<sub>ZVMS</sub>** (vgl. § 3 Absatz (1)a.) und Absatz (1)c.) dieses Vertrages) erforderlichen Eigenmittel im Haushalt des ZVMS sowie im Wirtschaftsplan der VMS GmbH nicht zur Verfügung stehen.

(4.) Dieser Vertrag steht des Weiteren unter der auflösenden Bedingung, dass die zur Finanzierung des GVFG-Projektes **Strab-CM4**, **CM4-Q<sub>CVAG</sub>** und **CM4-ZM<sub>CVAG</sub>** (vgl. § 3 Absatz (1) a.) bis Absatz (1) c.) dieses Vertrages) erforderlichen Eigenmittel im Wirtschaftsplan der CVAG nicht zur Verfügung stehen.

(5.) Des Weiteren steht dieser Vertrag unter der auflösenden Bedingung, dass die zur Finanzierung der Maßnahmen **CM4-ZM<sub>svc</sub>**, **CM4-Q<sub>svc</sub>** (vgl. § 3 Absatz (1) b.) und Absatz (1) c.) dieses Vertrages) erforderlichen Finanzmittel im Haushalt der Stadt Chemnitz nicht zur Verfügung stehen.

(6.) Wenn die erforderlichen Finanzmittel in den Haushalts- und Wirtschaftsplänen der Vertragspartner nicht zur Verfügung stehen, können die Vertragspartner statt der sofortigen Auflösung des Vertrages auch ein Ruhen des Vertrages bis zum Zeitpunkt, zu dem die erforderlichen Mittel bei allen Vertragspartnern zur Verfügung stehen, vereinbaren.

### **3. Begründung zu den Beschlusspunkten**

Nach § 10 Absatz 1 Nr. 5 der Verbandssatzung des ZVMS obliegt die Beschlussfassung der Verbandsversammlung. Gemäß § 11 Absatz 3 der Verbandssatzung des ZVMS obliegt die Ausübung von Gesellschafterrechten bei Gesellschaften, an denen der Zweckverband beteiligt ist, dem Verbandsvorsitzenden. Für die Ausübung des Stimmrechts bei Beteiligungsgesellschaften bedarf der Verbandsvorsitzende nach § 11 Absatz 5 der Verbandssatzung des ZVMS der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

**Anlage 2**

*(Entwurf des Bau- und Finanzierungsvertrages in der Fassung vom Stand:  
24. März 2022, ergänzt am 5. Mai 2022, zuletzt aktualisiert am 26. April 2023)*

**Von einer Veröffentlichung wurde gemäß § 36b SächsGemO abgesehen.**

*Der vollständige Vertragsentwurf kann beim Zweckverband Verkehrsverbund  
Mittelsachsen, in der Geschäftsstelle Am Rathaus 2 in Chemnitz, mit vorheriger  
Anmeldung eingesehen werden.*